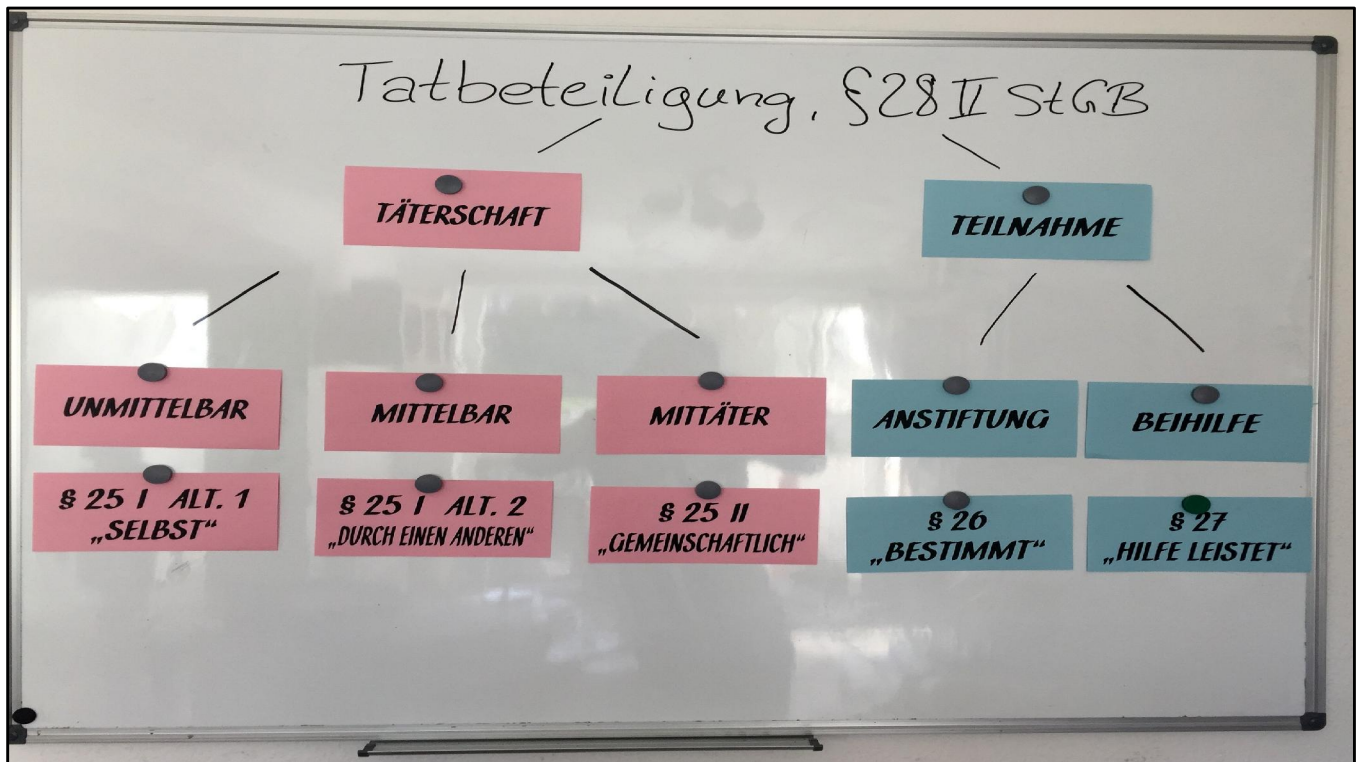


# Die Anstiftung

§ 26 StGB



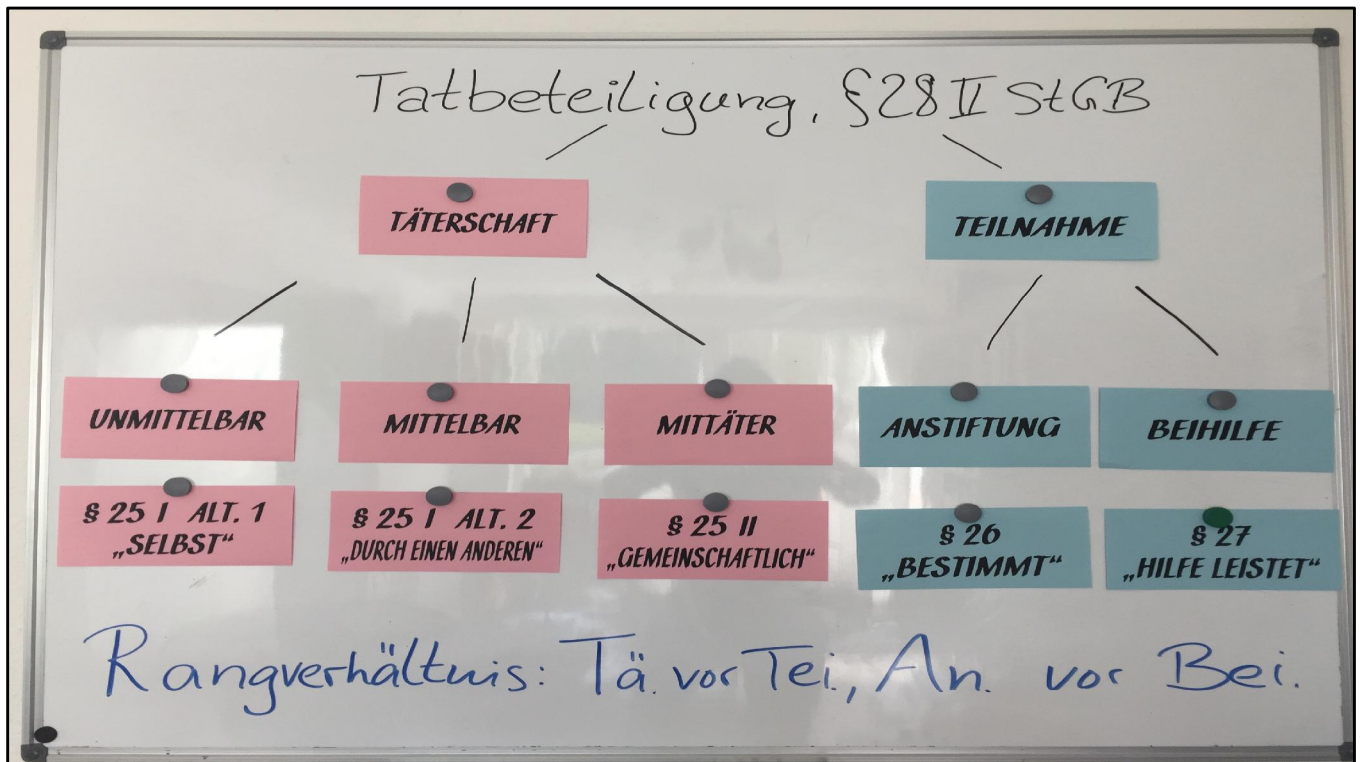
Grundsätzlich wird im Strafrecht zwischen den Beteiligungsformen Täterschaft und Teilnahme unterschieden, siehe dazu die Legaldefinition in § 28 Abs. 2 StGB.

Drei Formen der Täterschaft (in rosa):

- Unmittelbarer Täter (Normalfall)
- Mittelbarer Täter
- Mittäter

Zwei Formen der Teilnahme:

- Anstiftung
- Beihilfe



Im Gutachten gilt Folgendes: Täterschaft ist vor Teilnahme zu prüfen. Innerhalb der Teilnahme ist Anstiftung vor Beihilfe zu prüfen.

Beachten Sie:

§ 26 besagt: „Als **Anstifter** wird **gleich einem Täter** bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.“

Dagegen gilt bei § 27 eine obligatorische Strafmilderung:

§ 27 Abs.2: „Die **Strafe für den Gehilfen** richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. **Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.**“

# Strafgrund der Teilnahme



Strafgrund der Teilnahme:

- Teilnehmer führt eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige Handlung durch Erwecken des Tatvorsatzes herbei (Anstiftung) oder
- Unterstützt eine solche Handlung durch Rat oder Tat (Beihilfe)
- Und handelt dabei selbst schuldhaft.

## Limitierte Akzessorietät

Teilnahme setzt eine vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat eines anderen voraus.

Unterscheide:

- Anstiftung zum vollendeten Delikt
- Anstiftung zum versuchten Delikt
- Versuchte Anstiftung zum Verbrechen
- Versuchte Anstiftung zum Vergehen



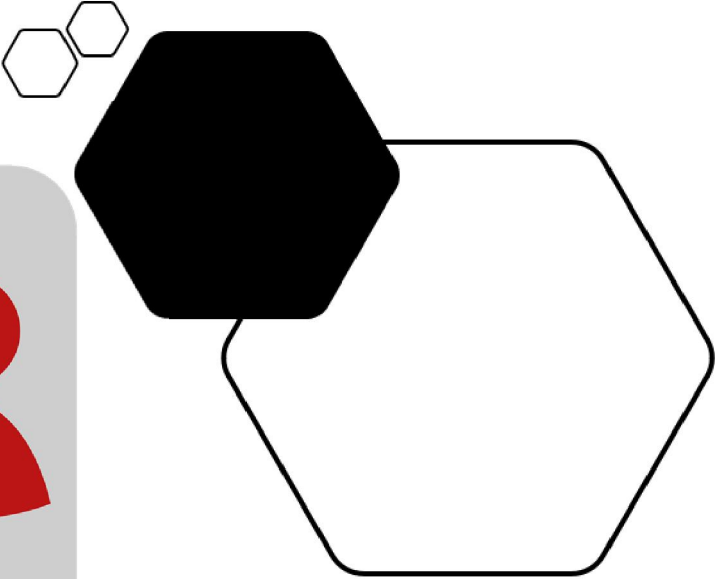
### Grundsatz der (limitierten) Akzessorietät

Anstiftung und Beihilfe setzen eine vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat voraus! Diese muss aber nicht schuldhaft begangen worden sein, daher ist diese Akzessorietät (=Abhängigkeit) „limitiert“.

Siehe Wortlaut der §§ 26, 27 StGB

Beachte: Die Haupttat kann auch nur ein Versuch sein, dann liegt eine vollendete Anstiftung zum versuchten Delikt vor. Die versuchte Anstiftung ist nur strafbar, wenn die geplante Haupttat ein Verbrechen darstellt, § 30 I.

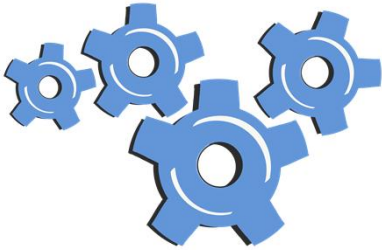
# Anstifter



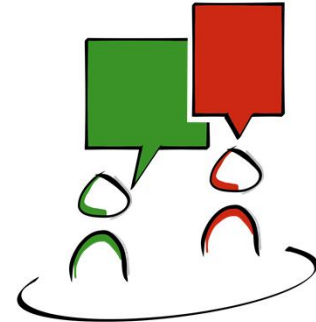


Die Teilnahmehandlung besteht beim Anstifter im „Bestimmen“ des Täters zu dessen Tat. Bestimmen bedeutet „Hervorrufen des Tatentschlusses“ beim Haupttäter. Eine der Fragen, die sich hier stellen ist, mit welchen Mitteln der Anstifter den Täter zur Tat bestimmen kann, oder mit welchen Mitteln auch nicht.

# Mittel der Anstiftung?



Verursachungstheorie



Kommunikationstheorie

## Meinungsstreit: Wie muss der Tatentschluss hervorgerufen werden?

1. Meinung: **Verursachungstheorie**, jedes beliebige Mittel ist ausreichend, also auch das Schaffen einer **tatanreizenden Situation**, ohne dass eine Kontaktaufnahme zwischen dem Anstifter und dem Haupttäter zustande gekommen ist.  
Beispiel: A lässt sein Auto unabgeschlossen auf einem Parkplatz in einer Gegend mit hoher Kriminalitätsrate in der Hoffnung, es wird gestohlen. Dies geschieht auch durch Dieb D. A meldet den Diebstahl bei seiner Versicherung und erhält die Schadenssumme. Nach der Verursachungstheorie hat A den D zum versuchten Diebstahl angestiftet.
2. Meinung: **Kommunikationstheorie**, geistiger Kontakt zwischen dem Anstifter und dem Täter ist erforderlich, aber auch ausreichend. Argument: Anstifter wird „gleich einem Täter“ bestraft, daher muss „Bestimmen“ enger definiert werden als im Sinne von „Anreiz schaffen“. Die Handlung muss mit der eines Täters im Hinblick auf den Unrechtsgehalt vergleichbar sein.



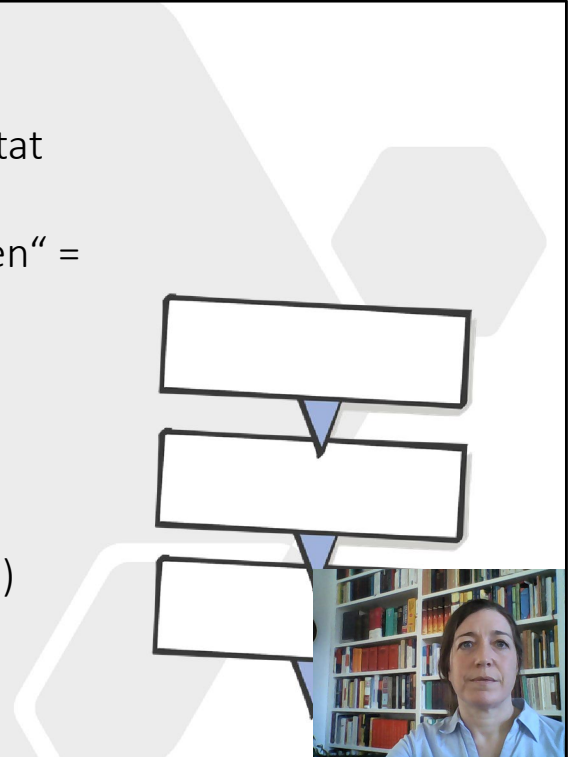
## 1. Objektiver Tatbestand

- a. Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat  
(siehe Wortlaut des § 26!)
- b. Beitrag des Anstifters: „bestimmen“ =  
Hervorrufen des Tatentschlusses

## 2. Subjektiver Tatbestand

- a. Vorsatz bzgl. der Haupttat
- b. Vorsatz bzgl. des Bestimmens  
(Hervorrufen des Tatentschlusses)

RW und Schuld



Obersatz bei der Anstiftung lautet beispielsweise:

A könnte sich wegen Anstiftung zum Wohnungseinbruchsdiebstahl gem. §§ 244 I Nr. 3, 242 I, 26 StGB strafbar gemacht haben, indem er B riet, mit einem Dietrich in das Haus des C einzudringen und die dortigen Kunstwerke zu entwenden.

Denken Sie immer daran, dass Sie die Haupttat benennen müssen.

Wichtig im subjektiven Tatbestand ist der sogenannte doppelte Anstiftervorsatz, der sich sowohl auf das Hervorrufen des Tatentschlusses beim Haupttäter als auch auf die Haupttat beziehen muss.

## Konkretisierung der Haupttat



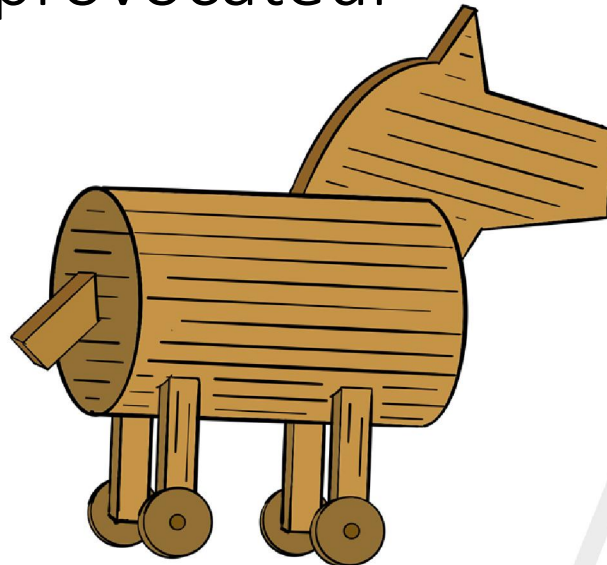
Problematisch kann sein, wie konkret die Vorstellung des Anstifters von der Haupttat sein muss. Dabei genügen keine ganz allgemeinen Vorstellungen, andererseits reicht es auch aus, wenn der Anstifter die wesentlichen Umstände der Haupttat kennt.

1. Beispiel: In der Empfehlung des A, „eine Tankstelle zu machen“ kann mithin zwar das Hervorrufen des Tatentschlusses zur Begehung einer Straftat liegen. Nach Auffassung des BGH fehlt es jedoch an der hinreichend konkreten Vorstellung von der durch den Haupttäter später verübten schweren räuberischen Erpressung.

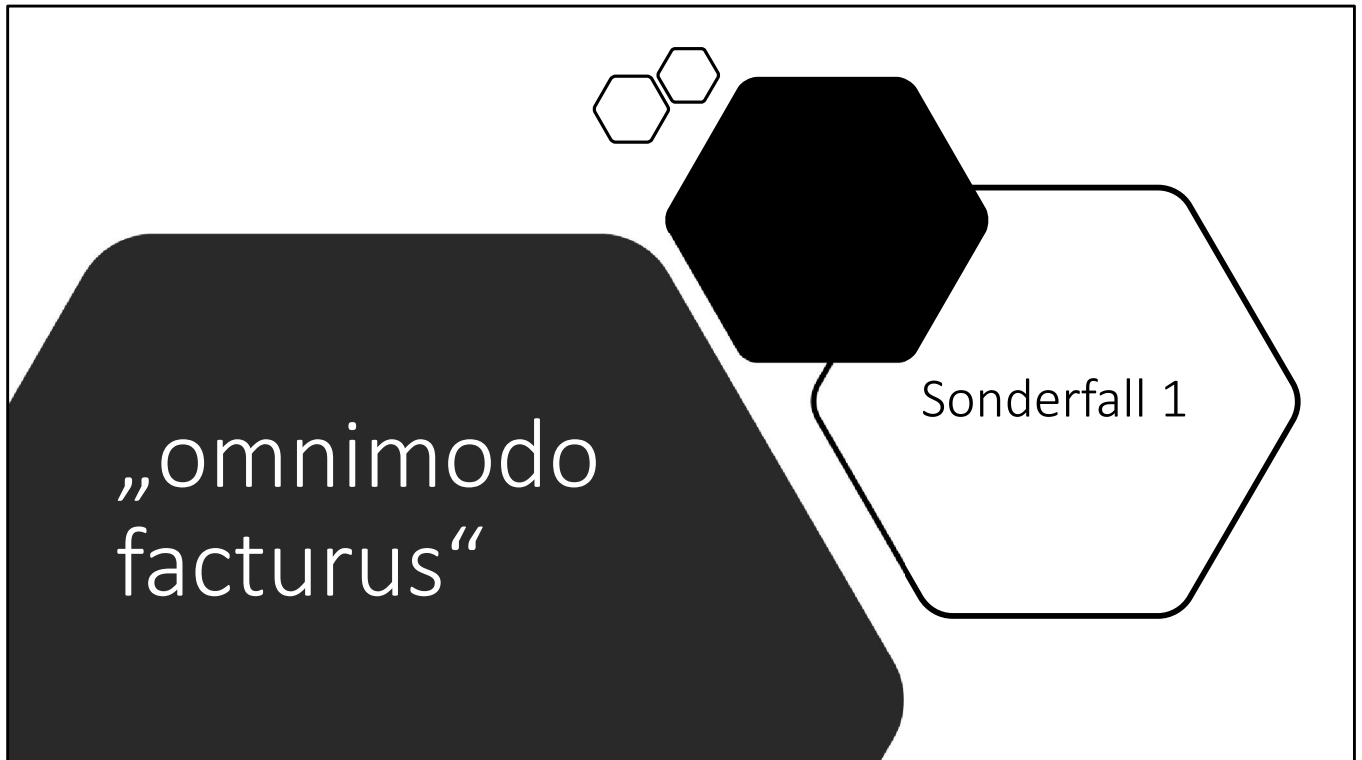
2. Beispiel: Ehemann E äußert gegenüber seiner Geliebten G, dass sie, wenn seine Frau „nicht wäre“, bei ihm einziehen könne. Daraufhin erklärt G, dass sie seiner Frau am liebsten des Hals umdrehen würde, was E dazu veranlasst „Mach es doch!“ zu sagen. G ersticht nunmehr die Ehefrau.

Hier hat der BGH zunächst das Hervorrufen des Tatentschlusses und auch den Vorsatz des Täters bejaht, da die Tat im Großen und Ganzen umrissen gewesen sei. Eines alle Einzelheiten der Tatausführung festlegenden Tatplans bedürfe es nicht.

# Agent provocateur



Der Vorsatz des Anstifters muss sich auch auf die Vollendung der Haupttat richten. Relevant ist dies in den Fällen des sogenannten „Lockspitzels“ oder auch agent provocateur, in denen V-Männer oder Frauen mit der Polizei zusammenarbeiten. Beispiel: Eine Kontaktperson der Polizei arrangiert die Übergabe von Drogen durch einen schon länger unter Beobachtung stehenden Kriminellen. Bei der Übergabe wird dieser direkt von den Polizeibeamten festgenommen und die Drogen beschlagnahmt. Die Kontaktperson hat sich nicht wegen Anstiftung zum Drogendelikt strafbar gemacht, da sein Vorsatz nicht auf die Vollendung der Übergabe bzw. auf den Eintritt eines Schadens durch die Haupttat gerichtet war.

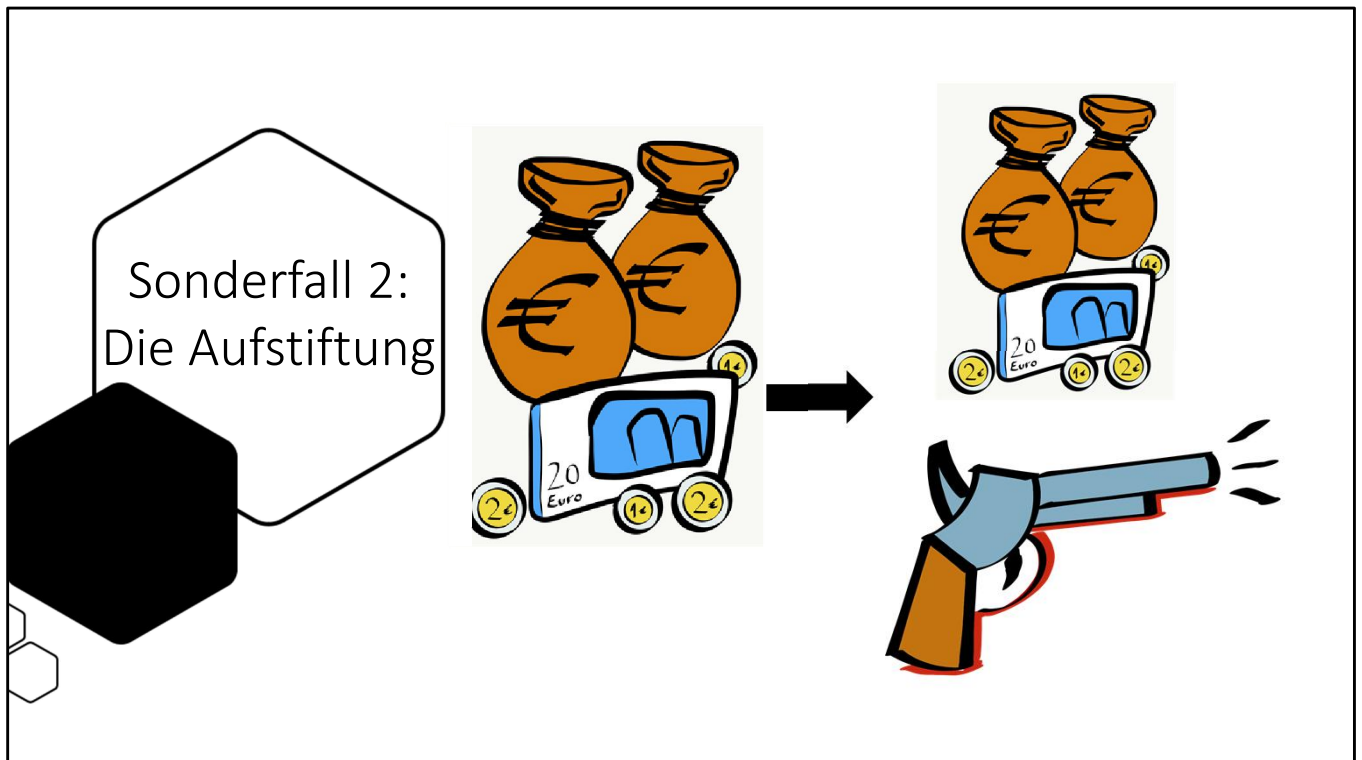


#### Sonderfall 1: Omnimodo facturus

Dies bedeutet, dass der Täter bereits zur Tat entschlossen ist. Wenn A dem B von einer günstigen Gelegenheit berichtet, im Haus des abwesenden C wertvollen Schmuck zu stehlen, B dies aber ohnehin bereits fest geplant hat, liegt ein Fall von einem „omnimodo facturus“ vor. B kann nicht mehr angestiftet werden.

In Betracht kommt lediglich eine versuchte Anstiftung gemäß § 30 Abs. 1 in Betracht, sofern es sich um ein Verbrechen handelt. Überlegen kann man auch, ob A sich durch das Bestärken des Tatvorsatzes des B wegen psychischer Beihilfe strafbar gemacht haben könnte.

Sofern der Haupttäter aber noch nicht fest entschlossen war, die Haupttat zu begehen, ist eine Anstiftung möglich.

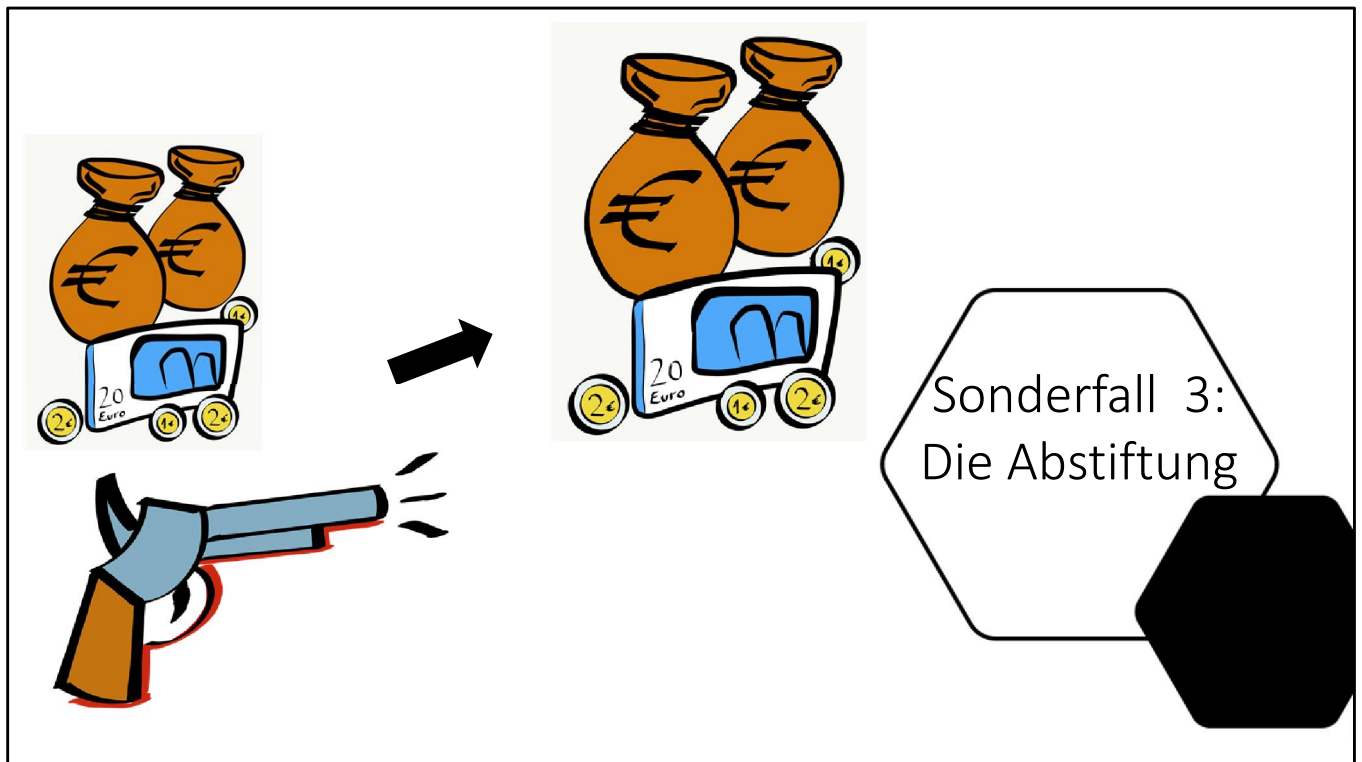


Eine sogenannte **Aufstiftung** ist gegeben, wenn der Haupttäter entschlossen ist, das Grunddelikte zu begehen, und er dann dazu bewegt wird, eine Qualifikation zu begehen. Beispiel:

A plant, B zu verprügeln, weil er ihn beim Poker hintergangen hat. C meint daraufhin, eine einfache Tracht Prügel sei nicht genug, A solle B lieber mit einem Baseballschläger attackieren. Dies tut A.

Nach der **Unwertsteigerungstheorie**, die überwiegend von der Rspr. vertreten wird, ist dies eine **Anstiftung zur Qualifikation**. Danach hat C sich wegen Anstiftung zur gefährlichen KV strafbar gemacht. Die herrschende Meinung argumentiert, dass zwar der Täter bezüglich des Grunddelikts ein „omnimodo facturus“ war, die Qualifikation aber einen wesentlich höheren Unwertgehalt besitze, dies sei wie eine eigene Tat zu betrachten.

Die **Beihilfetheorie der Literatur** geht davon aus, dass eine Anstiftung zum Grunddelikt nicht möglich sei und deswegen auch eine Anstiftung zur Qualifikation nicht in Betracht komme. Bestraft wird nach dieser Auffassung ggf. wegen psychischer Beihilfe zum Grunddelikt.



Eine sogenannte **Abstiftung** liegt vor, wenn ein Täter zu einer schweren Tat entschlossen ist und ein anderer ihn dann zu einer weniger schweren Tat veranlasst.

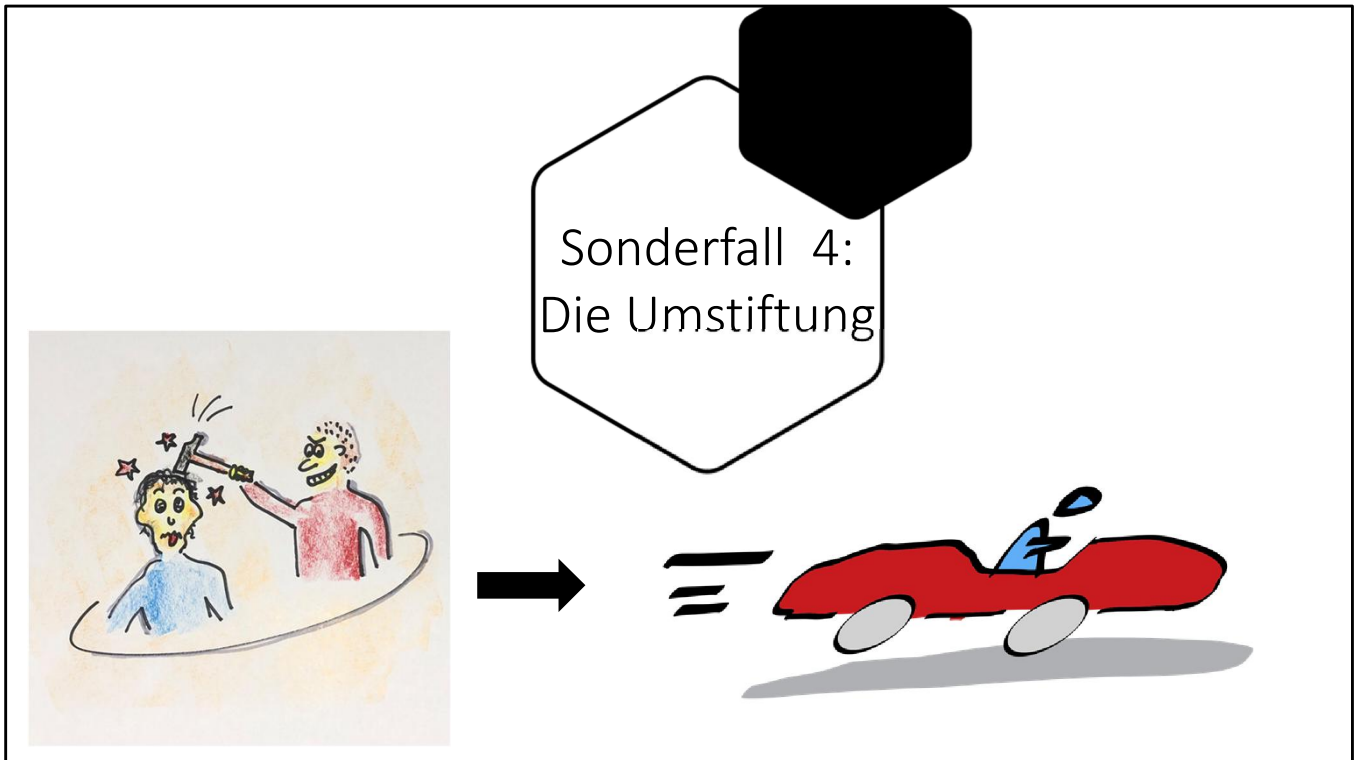
Beispiel:

A möchte B berauben und plant, zur Einschüchterung eine Waffe zu benutzen. C überredet A, lieber keine Waffe mitzunehmen, sondern es bei einer Drohung mit Prügel zu belassen. A willigt ein.

Hier hat C den A dazu gebracht, statt eines schweren Raubes einen einfachen Raub zu begehen.

In solchen Fällen scheidet eine Anstiftung zum weniger schweren Delikt (hier des einfachen Raubes) aus, da der Vorsatz, einen Raub zu gehen, bei A bereits vorhanden war. Insofern liegt ein „omnimodo facturus“ vor.

In Betracht kommt aber eine Strafbarkeit des C wegen Beihilfe zum Raub.



### **Umstiftung**

Eine Umstiftung liegt vor, wenn der Tatentschlossene zur Begehung einer anderen Tat angestiftet wird.

Beispiel: A möchte B verprügeln. C rät A, dem B lieber dessen neues Auto zu entwenden, dies würde ihn viel härter treffen. Daraufhin stiehlt A das Auto des B.

Hier liegt unproblematisch eine Anstiftung des A durch C zu einem Diebstahl vor. Diesbezüglich war A kein omnimodo facturus.